

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17  
“Photovoltaikanlage Dechows Koppel“  
in Goldenstädt**

**ARTENSCHUTZBEITRAG**

**DEZEMBER 2023**

**Auftraggeber: IGP Ingenieur-Gesellschaft-Perleberg UG**

Tannenhof 15  
19348 Perleberg

**Verfasser: WLW Landschaftsarchitekten + Biologen**

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI  
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe  
Neustädter Str.32a 19288 Ludwigslust  
Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: [lwl@wlv-landschaftsarchitekten.de](mailto:lwl@wlv-landschaftsarchitekten.de)

**Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	4
1.4	Untersuchungsraum.....	5
1.5	Datengrundlagen .....	5
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>7</b>
3.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	8
<b>4</b>	<b>ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN</b> .....	<b>8</b>
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten .....	8
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	9
4.3.1	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	9
<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN</b> .....	<b>22</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	22
5.2	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen .....	23
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>25</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung	24
--	----

## ANHANG

Tab. 1: Datum und Tageszeiten der Begehungen sowie die Wetterbedingungen und die im Fokus der	1
Tab. 2: Liste der Brutvogelarten die im Projektgebiet bzw. an den unmittelbaren Rändern vorkommen (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, EUV = EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Arten, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung)	2
Tab. 3: Festgestellte Nahrungsgäste (Art, maximale Anzahl) auf den Ackerflächen des Projektgebietes	2
Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5 - 10
Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	11 - 20

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Banzkow, nahe der Ortslage Goldenstädt. Investor ist die "Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG". Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 52,15 ha.

Im Artenschutzbeitrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich am Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010).

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

#### **Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.**

Im zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erfolgt artbezogen bzw. für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) anhand von **Formblättern**.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind bis zur Vorlage einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant (vgl. 1.2).

Faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten sind im Rahmen der Bearbeitung des UWB zu betrachten und insofern es erforderlich wird, Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen zu berücksichtigen.

## 1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet wird fast ausschließlich von Ackerflächen bestimmt. Nur im Norden schließt das Plangebiet mit einer Hecke zur angrenzenden Kreisstraße (K 112) ab. Die straßennahe Hecke aus Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Arten wie Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*) sowie Weiden (*Salix spec.*) ist entsprechend Biotopkartierung Datensatz des LUNG M-V „Gesetzlich geschützte Biotope“ Stand 2015 als „Naturnahe Feldhecke“ geschützt (§20 NatSchAG M-V). Westlich grenzen an das B-Plangebiet Waldflächen an, mit den Hauptbaumarten Stieleiche bzw. Waldkiefer. Südlich schließen weiträumige Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Osten befindet sich die BAB 14 und die Ortschaft Goldenstädt. Im Norden und Westen im Anschluss der Verkehrsflächen (K 112 und L 072) wird das Untersuchungsgebiet bzw. der Landschaftsraum von weiträumigen Ackerflächen geprägt, mit vereinzelnden kleineren Waldflächen. Natürliche Oberflächengewässer fehlen im Plangebiet und im näheren Umfeld. Die wenigen Straßenmulden sind trocken und werden den Verkehrsflächen zu geordnet. Sie sind u. a. aufgrund der intensiven Pflege von nachrangiger naturschutzfachlicher Bedeutung. Im Wesentlichen wird das Untersuchungsgebiet durch die Verkehrsflächen der BAB 14 im Osten, der K 112 im Norden und der L 072 im Westen begrenzt. Das Untersuchungsgebiet stellt sich als ein vorwiegend agrargeprägter Landschaftsraum dar, der durch die Verkehrsflächen der BAB 14, K 112 und L 072 stark zerschnitten ist. Die Straßenseitenräume werden von ruderalen Kriechrasen mit Dominanz von Gräsern, ruderalen mehrjährigen Staudenfluren, in süd- und ostexponierten Bereichen von mesophilen Staudensäumen und von Verkehrsflächengrün begleitet.

Bei den Biotopen, die durch den Bau beeinträchtigt werden, handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen.

## 1.5 Datengrundlagen

Im Zuge der eigenen Erhebungen zum Bestand der Biototypen im Plangebiet (März 2022) wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüferelevanten Arten geprüft. Zudem wurden im Plangebiet Untersuchungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt (MATHIAK, 2022). Neben dem eigentlichen Plangebiet werden Randbereiche in die Betrachtung einbezogen, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Flächen einschätzen zu können.

Die Ansprache der Biotope erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH - Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ (LUNG 2013).

An insgesamt 10 Terminen in den Jahren 2021 und 2022 wurden hierzu Daten erhoben (s. Tabelle im Anhang). Alle Begehungen fanden bei guten bis sehr guten äußeren Bedingungen statt. Die Begehungen im Juli und September 2021 dienten der Nachweisführung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse. Die abendliche Kontrolle am 3. Juni 2022 hatte das Ziel etwaige dämmerungs-

bzw. nachtaktive Arten u. a. Wachtel und Wachtelkönig nachzuweisen bzw. sicher auszuschließen. Avifaunistische Daten wurden an insgesamt sieben Tagen gesammelt. Herpetofaunistische Daten wurden bei allen Begehungen erhoben.

Die Brutvogelerfassung erfolgte als Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Die Vögel wurden v. a. akustisch wahrgenommen. Daneben erfolgte eine optische Erfassung von revieranzeigenden Brutvögeln.

Die Reptilienkartierung erfolgte bei gutem Wetter entlang der geeigneten Strukturen rings um das zentrale Ackerfeld.

Die vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet schließen in Ermangelung an Gewässern ein Vorkommen von Amphibien im Wesentlichen aus. Permigrierende (durchziehende) Tiere, die zufällig erfasst werden, sind potenziell immer möglich. Aber eine habitatspezifische Zuordnung dieser Tiere ist im Allgemeinen jedoch nicht möglich.

Darüber hinaus wurden Daten des Kartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten ausgewertet.

## **2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von geramnten Erdpfählen, ohne Fundamente. Zaunpfähle werden ebenfalls gerammt und ohne Fundamente hergestellt. Lediglich die Pfähle von Zauntoren als „Träger“ der Tore werden einbetoniert. Die erforderlichen Wege innerhalb der Anlage werden mit Schotter befestigt (Teilversiegelung). Eine großflächige Bodenversiegelung findet somit nicht statt. Die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 34 der Flur 5 in der Gemarkung Goldenstädt und umfasst eine Fläche von ca. 52,15 ha.

Die Erschließung ist ausgehend von der im Norden verlaufenden Kreisstraße 112 über eine Zufahrt gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,7 festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind.

### **3 WIRKUNGEN DES VORHABENS**

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

#### **3.1 Baubedingte Wirkprozesse**

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit, Stoffliche Einträge).

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau der PV-FFA zu erwarten. Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wie Acker- und Verkehrsflächen eingerichtet und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen darf nicht befahren werden und muss von Ablagerungen freigehalten werden. Lässt sich ein Befahren des Trauf- und Wurzelbereiches nicht umgehen, muss der betreffende Bodenbereich vor eine Verdichtung geschützt werden. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich sind durch Schutzzäune bzw. mit Einzelstammschutz zu schützen. Es sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Tötungen von Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Bauaufeldfreimachung können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Lichttraumprofilsschnitt, Anlage von Lageplätzen und Stellflächen, Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann. Da die Störwirkungen nur temporär und zeitlich begrenzt sind, und keine besonderen Biotoptypen im Umfeld der Anlage vorkommen, sind für die meisten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Durch die Überbauung bzw. Umgestaltung der Ackerflächen kann es zum Lebensraumverlust einzelner Arten kommen. Des Weiteren kann durch die Einzäunung des Geländes Lebensräume zerschnitten werden (Barrierewirkungen, Trennung von Teillebensräumen). Anlagenbedingt können durch die „Modultische“ optische Störungen der Tierwelt entstehen.

### **3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich allenfalls durch den Betrieb der Anlage infolge optischer Störungen oder Lärm durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

## **4 ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN**

### **4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten**

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

### **4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Eine Betroffenheit von Anhang-IV-FFH-Arten wurde im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen (s. Anhang). Entweder wurden sie im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen oder die Biotopausstattung im Untersuchungsraum lässt ein Vorkommen nicht erwarten.

### **4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet 31 Reviere von 13 Vogelarten nachgewiesen (s. Anhang). Davon befanden sich 5 Reviere von 2 Arten im Plangebiet und 26 Reviere von insgesamt 12 Arten im Umfeld des Plangebietes. Eine Betroffenheit der Vogelarten durch das Vorhaben ist nicht völlig ausgeschlossen.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Gilden zusammengefasst betrachtet.

#### **4.3.1 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Ungefährdete Offenlandbrüter

<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden.</p> <p>Als Bodenbrüter befindet sich das Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Mitte April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 3-6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-14 Tage und die Nestlingszeit ca. 10-12 Tage. Brutreviere werden im August verlassen. Wegzug Ende August bis Mitte Oktober.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch Änderungen in der Forstwirtschaft (Aufgabe der großräumigen Kahlschlagwirtschaft) sowie durch sich fortsetzenden Nährstoffeintrag.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Baumpiepers liegt bei &lt;10-20 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Baumpiepers in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 14.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 90.000 BP genannt wurde.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit einem Brutpaar im Randbereich des B-Plangebietes nachgewiesen; kein Nachweis innerhalb der überbauten Fläche <b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> <li>• V<sub>AR</sub>1 - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	

### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Baumpieper durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Baumpieperpopulation ist angesichts der Anlage von Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Baumpieper zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Baumpieper nicht zu erwarten, da der Baumpieper als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Revier des Baumpiepers liegt am Rand der Anlage. Da der Baumpieper zwar ein Bodenbrüter aber der Gehölzbiotope ist, ist er eng an Gehölzstrukturen gebunden. Vom Vorhaben werden ausschließlich Ackerflächen überbaut. Zudem werden zu den Waldflächen Mindestabstände von 30 m und zu nördlichen Hecke von 15 m eingehalten, in denen keine Solarmodule installiert werden. Auswirkungen auf das Revier des Baumpiepers werden nicht erwartet.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die Feldlerche bewohnt trockene bis wechselfeuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie hält zu geschlossenen vertikalen Strukturen einen Abstand von mindestens 120 m (OERKE U. JENNY IN MIERWALD 2007). Als Bodenbrüter befindet sich das Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist Anfang April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 2-5 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-13 Tage und die Nestlingszeit ca. 11 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen und frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. &lt; 10 bis 20 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 150.000 – 175.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von 600.000 – 1.000.000 BP genannt wird.</p> <p>Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung, Ausweitung von Raps- und Maisanbau, Rückgang des Feldfutter- und Zwischenanbaus).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit 4 Brutpaaren auf der zentralen Ackerfläche im Plangebiet, mit weiteren 4 Brutpaaren südlich des Plangebietes im Bereich der Brachflächen, außerhalb des B-Plangebietes	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C</b>	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• V<sub>AR1</sub> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna</li> <li>• V<sub>AR2</sub> - Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Ackerfläche des Plangebietes wurden vier Brutpaare sowie unmittelbar angrenzend an das Plangebiet zwei weitere Brutpaare der Feldlerche erfasst. Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche statt, kann es zu einer Nichtbesetzung von Revieren kommen. Da die Bauarbeiten in der Regel auf die Zeit begrenzt sind, in der die Feldlerche im Untersuchungsgebiet nicht anwesend ist, also außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche zu prognostizieren. Durch (Minimierungs-) Maßnahmen im Plangebiet (Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen über die Anlage verteilt) steht das Plangebiet nach Beendigung der Bauarbeiten der Feldlerche wieder zur Verfügung. Sodass keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation eintritt. Die Feldlerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für zwei Reviere im nahen Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden.** Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Bei der Art besteht keine enge Revierbindung. Die Feldlerche ist in der Lage in jeder Brutsaison ein neues Nest anzulegen bzw. ein neues Revier zu besetzen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Plangebiet. Hiervon betroffen wären 4 Reviere der Feldlerche. Zwei weitere unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Reviere werden voraussichtlich in ihrer Funktion beeinträchtigt. Durch die o. g. geplante Maßnahme innerhalb des Plangebietes (*Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen über die Anlage verteilt*) wird eine Besiedelung des Plangebietes nach Fertigstellung der Anlage durch die Feldlerche gewährleistet bzw. gefördert. Mit der Maßnahme lässt sich die negativen Auswirkungen auf die Feldlerche wirksam vermeiden (s. Störungsverbot).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei &lt;10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit einem Brutpaar im Plangebiet	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C.</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> <li>• V<sub>AR1</sub> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	

### Heidelerche (*Lullula arborea*)

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauausführung überwiegend außerhalb der Brutzeit der Heidelerche erfolgt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Heidelerchenpopulation ist angesichts der Anlage von Mähwiesen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für die Heidelerche zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Heidelerche nicht zu erwarten, da die Heidelerche als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Revier der Heidelerche liegt am Rand des Plangebietes. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter der eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden ist. Da zu den Waldflächen ein Mindestabstand von 41 m eingehalten wird, in denen keine Solarmodule installiert werden und hier überdies Grünflächen entwickelt werden, werden die Auswirkungen auf das Revier der Heidelerche nicht erheblich sein. Die Lebensraumfunktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/ Anfang März wieder ein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit.</p> <p>Der Aktionsraum beträgt &gt;4 km<sup>2</sup>, die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) entspricht der Fluchtdistanz (200 – 300 m).</p> <p>Der Bestand des Rotmilans in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 1.400 – 1.900 Brutpaaren (BP) angegeben.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Die Horstkartierung in den angrenzenden Gehölzen erbrachte einen Horst, der 2022 nicht besetzt war. Die Bauweise und die Tatsache, dass Plastik und Schnüre verbaut sind, weisen auf einen Milan hin. Unter den beiden in Betracht kommenden Milanarten wird der Rotmilan als Urheber des Horstes angesehen.	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C.</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• V<sub>AR</sub>1 - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da der Horst-Baum außerhalb des Baufeldes liegt und somit nicht unmittelbar betroffen ist. Im Zuge der Bautätigkeiten kann es durch baubedingte Störungen während der Jungenaufzucht zu Aufgabe des Horstes und somit zur Tötungen von Jungtieren kommen. Die Tötungen können vermieden werden, wenn die Bauarbeiten unmittelbar im Anschluss der Baufeldfreimachung (15. August bis 15 März) beginnen. Der Rotmilan wird sich dann außerhalb seiner artsspezifischen Störzone im UG ansiedeln. Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den	

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

15. März gebaut wird, ist die Brutzeit des Rotmilans (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut des Rotmilans im UG stattfindet. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit im Zuge der Bauarbeiten sind nicht gegeben, da davon auszugehen ist, dass der Rotmilan sich ausschließlich außerhalb seiner artspezifischen Störzone ansiedeln wird.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Rotmilan nicht zu erwarten, da der Rotmilan als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf. Zudem ist der Horst > 50 m (mind. 30 m breiter Abstand der Modultische von allen Waldflächen) von den technischen Anlagen, einschließlich der Zaunanlage entfernt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Horst-Baum des Rotmilans liegt außerhalb des Plangebietes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Rotmilans bleibt somit erhalten. Auch bleiben im Revier des Rotmilans genügend Nahrungsflächen erhalten. Angesichts der Anlage von Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA und die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA kann sich das Nahrungsangebot für den Rotmilan verbessern. Auch werden die Krautsäume sowie die Anlage selbst zu angrenzenden Verkehrsflächen von breiten Gehölzstreifen wie Hecken und waldähnliche Strukturen abgeschirmt. Sodass hier eine Zunahme der Kollision mit dem Straßenverkehr gegenüber dem bestehenden Kollisionsrisiko nicht angenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes für die Art erhalten bleibt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope</b>	
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nebelkrähe, Schwanzmeise	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. (Bluthänfling = Kat.3) <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. -
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei &lt; 10 bis 20 m.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes <b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> <li>Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	

### Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nebelkrähe, Schwanzmeise

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vögel durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Begrünung und Extensivierung der Ackerfläche im Bereich der PV-FFA und die Anlage von Krautsäumen im Plangebiet nicht abzuleiten. Hier wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Ackerflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Ungefährdete Offenlandbrüter</b>	
Bachstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>	
<p>Die vorkommenden Offenlandbrüter (s.o.) besiedelt schwerpunktmäßig Offenlandbiotop, z.B. Ackerflächen, Grünlandbiotop, Ruderalfluren, Moor- und Heideflächen, mit eingestreuten Büschen und Hecken sowie Zäunen als Singwarten. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Brutperiode der Arten beginnt Ende März und endet Mitte Juli.</p> <p>Die Arten gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegt bei &lt;10 bis 40 m.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <b>Erhaltungszustand A/B/C</b> Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• V<sub>AR1</sub> - Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna</li> </ul>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	

### Ungefährdete Offenlandbrüter

Bachstelze, Grauammer, Schwarzkehlchen

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelarten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen der einzelnen Arten der Offenlandbrüter ist somit nicht abzuleiten.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Planungsbedingt können den Offenlandbrütern Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei den Arten keine enge Revierbindung besteht und die Offenlandbrüter in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen bzw. ein neues Revier besetzen und die vorhabenbedingten Eingriffe überwiegend im Randbereich der Reviere bzw. Lebensräume stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Begrünung und Extensivierung der Ackerfläche im Bereich der PV-FFA und die Anlage von Krautsäumen im Plangebiet nicht abzuleiten. Hier wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

#### **Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V<sub>AR</sub>)**

Die Bauausführung, einschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (*Baustelleneinrichtung*) erfolgt zum Schutz der **Feldlerche** außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 15. August.

Es sei denn, die Arbeiten beginnen vor dem 1. März (*die Feldlerche bzw. die offenlandbrütenden Vogelarten haben dann noch nicht mit der Brut begonnen*) und werden kontinuierlich ohne Bauunterbrechung fortgeführt.

Wenn nachweislich (*durch einen Faunisten/ einer ökologischen Baubegleitung*) keine Feldlerchen im Baufeld vorkommen, können die Arbeiten auch in der Brutzeit der Feldlerche beginnen. Mit dem Anbringen von Vergrämuungsmaßnahmen ab Beginn der Brutzeit der Feldlerche kann eine zwischenzeitliche Besiedelung des Baufeldes durch die Feldlerche vermieden werden. Als geeignete Vergrämuungsmaßnahme können dann Pfähle (*2 m lang ü. GOK*) mit 2 x 2 m langen Flatterbändern rot-weiß in regelmäßigen Abständen (*30 x 30 m*) zueinander aufgestellt werden.

Sollte über den 1. März hinaus gebaut werden oder sollten Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld installiert werden, sind vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf denen die Lerchen Lande- und Brutplätze sowie genügend Futter finden. Die Lerchenfenster müssen dann auf Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang (bis max. 2 km vom Vorhaben) zum Solarpark liegen. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m<sup>2</sup> betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lerchenfenstern beträgt mindestens 50 m. Die Ackerflächen müssen einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Die Lerchenfenster sind bevorzugt in Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des

Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 100 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Die Lerchenfenster werden durch ein Anheben der Saatmaschine (*die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht*) angelegt. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Es sind dann je Feldlerchenpaar/ -revier zwei Lerchenfenster bzw. insgesamt 12 Lerchenfenster anzulegen.

Nach dem 15. August darf mit dem Bau begonnen werden, wenn zum Schutz der **Heidelerche** und weiterer Offenlandbrüter nachweislich (durch einen Faunisten/ einer ökologischen Baubegleitung) keine Vögel im Baufeld vorkommen. Nach dem 31. August kann ohne Baufeldkontrolle mit den Arbeiten begonnen werden.

Wenn die Bauarbeiten nicht unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließen bzw. nicht ab den 15. März gebaut wird, ist die Brutzeit des **Rot-Milans** (bis Mitte August) abzuwarten. Ggf. kann mit den Arbeiten vorgezogen begonnen werden, wenn nachweislich keine Brut des Rot-Milans im UG stattfindet.

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.

#### **Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA (V<sub>AR</sub>)**

Um eine Besiedlung der Anlage durch Feldlerchen zu gewährleisten, sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt, zwischen den Modulreihen zu etablieren. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind jedoch in einem ausreichenden Abstand (mind. 100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.) anzulegen. Sie sind jährlich erst nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. Es sind innerhalb der Modulflächen des Plangebietes mindestens **6.000 m<sup>2</sup>** (*je Feldlerchenrevier [6 Stk.] 200 m x 5 m*) Grün- bzw. Feldlerchenstreifen (mind. 5 m breit) anzulegen.

## **5.2 Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen**

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-

und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten der FFH-RL (Anhang IV) sowie besonders und streng geschützte Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung**

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen		
V <sub>AR1</sub>	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	Feldlerche, offenlandbrütende Vogelarten, Rotmilan
V <sub>AR2</sub>	Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA	Feldlerche

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; [www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BLAB, J., TERHARDT, A. & Zsivanovits, K.-P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- MATHIAK, Gerd (2022): Endbericht über die faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) auf einer geplanten Photovoltaik-Fläche in der Nähe von Goldenstädt (Ldkrs. Ludwigslust-Parchim); Stand: 11.07.2022
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: MLUV Meckl.bg.-Vorp., 51 S.

### Gesetze, Erlasse und Richtlinien

- BArtSchV** Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S.95)
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl I s.2542) das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- NATSCHAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395)
- Richtlinie 92/43/EWG** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7., zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG \_ABL. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368).
- Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

**Richtlinie 97/62/EG** des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

**Tab. 1: Datum und Tageszeiten der Begehungen sowie die Wetterbedingungen und die im Fokus Tageserfassung stehenden Tiergruppen**

<b>Datum</b>	<b>Tageszeit</b>	<b>Wetter</b>	<b>Tiergruppen</b>
30.07.2021	8 bis 11 Uhr	überwiegend sonnig, trocken bei Tageshöchstwerten um 26°C, schwacher bis mäßiger Wind aus SW 1-2	Reptilien
03.09.2021	13 bis 16 Uhr	am Vormittag nach Hochnebelauflösung heiter, teils sonnig und trocken bei Tageshöchstwerten um 24°C, schwacher Wind aus W (1-2)	Reptilien
04.09.2021	10 bis 13 Uhr	am Vormittag nach Hochnebelauflösung heiter bis wolzig und trocken bei Tageshöchstwerten um 22°C, schwachwindig	Reptilien
28.03.2022	9 bis 12 Uhr	in der Frühe um 3°C, hochnebelartige dichte Bewölkung, schwachwindig, im Laufe des Vormittags Nebelauflösung und nachfolgend sonnig und trocken bei Höchstwerten um 13°C, schwacher bis mäßiger Wind aus W (2-3)	Brutvögel, Amphibien
23.04.2022	9 bis 12 Uhr	frühmorgens um 4°C, klar wolkenlos, schwachwindig, am Vormittag anfangs sonnig, im Tagesverlauf aufkommende Quellwolken, heiter teils sonnig und trocken bei Tageshöchstwerten um 16°C, mäßiger bis frischer Wind aus NO 3 (-4)	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
18.05.2022	16 bis 19 Uhr	am Tage heiter bis wolzig und trocken bei Tageshöchstwerten um 27°C, schwacher bis mäßiger Wind aus SO 1-2, am Abend Temperaturen um 18°C	Brutvögel, Reptilien
19.05.2022	6 bis 9 Uhr	in der Frühe diesig, einzelne hohe Schleierwolkenfelder, tagsüber heiter bis wolzig und trocken, Höchsttemperaturen um 28° C schwacher Wind aus SW (1-2)	Brutvögel, Reptilien
03.06.2022	6 bis 9 Uhr	am Morgen um 6°C, klar und wolkenlos, am Tage sonnig und trocken bei Höchstwerten um 23°C, am Nachmittag Aufzug von Quellwolken aber trocken, schwacher teils auflebender Wind aus N-NO 1-2 (-3)	Brutvögel, Amphibien, Reptilien
03.06.2022	21 bis 22 Uhr	abends klar und wolkenlos, kaum Wind, Abendwerte um 14°C	Brutvögel, Reptilien
26.06.2022	5 bis 8 Uhr	morgens 17°C, klar, schwachwindig, im Tagesverlauf teils heiter teils sonnig und trocken, Tageshöchstwerte um 31°C schwachwindig aus unterschiedlichen Richtungen	Brutvögel, Amphibien, Reptilien

**Tab. 2: Liste der Brutvogelarten die im Projektgebiet bzw. an den unmittelbaren Rändern vorkommen (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, EUV = EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I-Arten, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung)**

<i>Art</i>	<i>Kürzel</i>	<i>Ackerfläche</i>	<i>Randbereich</i>	<i>RL M.-V.</i>	<i>EUV</i>	<i>BArtSchV</i>
Feldlerche	FL	8		3		
Heidelerche	HL	1			x	
Nebelkrähe	NK		1			
Heckenbraunelle	HE		1			
Goldammer	G		6	V		
Dorngrasmücke	DG		4			
Klappergrasmücke	KG		2			
Bachstelze	BA		2			
Bluthänfling	HÄ		2	V		
Baumpieper	BP		1	3		
Schwanzmeise	SM		1			
Graumammer	GA		1	V		sg
Schwarzkehlchen	SWK		1			

Während der Begehungen in 2021 und 2022 wurden beiläufig auch Nahrungsgäste registriert. Es handelt sich hierbei zum einen um mehrere Greifvogelarten sowie um Krähen und Tauben.

**Tab. 3: Festgestellte Nahrungsgäste (Art, maximale Anzahl) auf den Ackerflächen des Projektgebietes**

<i>Art</i>	<i>max. Anzahl</i>
Turmfalke	2
Rotmilan	2
Mäusebussard	2
Habicht	1
Nebelkrähe	14
Saatkrähe	18
Kolkrabe	5
Dohlen	7
Ringeltaube	11
Hohltaube	1

Abb. 2: Brutvogelreviere des Projektgebietes bei Goldenstädt (eingezeichnet werden die Reviere des Agrarbereiches sowie randliche Brutvorkommen, deren Nahrungsreviere in den Agrarbereich hineinragen, während z.B. Waldvögel hier nicht berücksichtigt sind, da ihr Lebensmittelpunkt nahezu ausschließlich im Wald liegt)





Abb. 3: Horste im Bereich des Projektgebietes (gelber Horst = 2022 besetzt: Mäusebussardhorst, roter Horst = 2022 nicht besetzt: Rotmilanhorst, grüne Linie = Projektgebietsgrenze)

## Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Keine Nachweise im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	

Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	x	-	-
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	x	3	x	-	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	x	-	-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis daubentonii	Wasserfleder-maus	x	4	x	-	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-
Myotis nattereri	Fransenfleder-maus	x	3	x	-	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	x	-	-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufle-dermaus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	x	4	x	-	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfleder-maus	x	-	x	-	-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-

Auf der Grundlage der im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (überwiegend Ackerflächen) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Jagdgebiet. Fledermausquartiere sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da weder Bäume gefällt werden, noch Gebäude abgerissen werden. Strukturen mit möglichen Leitfunktionen wie Hecken- und Waldrandstrukturen bleiben erhalten. Durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Zuführung der Ackerflächen im B-Plangebiet einer extensiven (umweltverträgliche) „Grünlandnutzung“ wird hier eine Flächenaufwertung hinsichtlich der Flora und z. B. der Insektenfauna erwartet. Was zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes u. a. für die Fledermäuse führen wird. Die Nutzung zur Nahrungssuche wäre damit künftig gegeben.

Unmittelbare Störungen von Tieren in ihren Quartieren durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Da die zu erwartenden Fledermausgemeinschaften vor allem in Goldenstädt Quartier beziehen und die temporär erfolgenden Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden.

Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine künstliche Beleuchtung verzichtet wird bzw. nicht erforderlich ist.

Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1	-	-	-	
<b>Weichtiere</b>							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Eine Betroffenheit der beiden in M-V vorkommenden Molluskenarten des Anh. IV der FFH-RL die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) und die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	
<b>Libellen</b>							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Libellenarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	

<b>Käfer</b>							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Eichen-Bestände im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden Schwimmkäferarten des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	-	-	-	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Für die holzbewohnende Käferart besteht kein Lebensraumpotenzial, da sehr alte Bäume, insbesondere mit Mulmkörper im Untersuchungsgebiet und vor allem im Plangebiet fehlen.
<b>Falter</b>							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Gebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotope wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit größeren Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden.
<b>Meeressäuger</b>							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)

<b>Landsäuger</b>							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Eine Betroffenheit der in M-V vorkommenden semiaquatischen Säugetiere des Anh. IV der FFH-RL kann aufgrund des Fehlens von Gewässern, insbesondere von Fließgewässern im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	-	-	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V sind Vorkommen derzeit nur auf Rügen und in der Schaalseegegend bekannt.
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	x	-	-	Der Wolf ist in M-V in Ausbreitung begriffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wandernder Wölfe sind jedoch nicht zu erwarten. Der Wolf könnte gelegentlich durchziehen oder jagen im Gebiet. Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht anzunehmen.
<b>Fische</b>							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine Fließgewässer im UG vorhanden.
<b>Gefäßpflanzen</b>							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kein Vorkommen im UG.
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.

**Erläuterungen:**

<b>RL M-V</b>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

## Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Amsel	Turdus merula	*				-	-	-	
Austernfischer	Haematopus ostralegus	2				-	-	-	
Bachstelze	Motacilla alba	*				-	-	x	x
Bartmeise	Panurus biarmicus	*				-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Baumfalke	Falco subbuteo	*			x	-	-	-	
Baumpieper	Anthus trivialis	3				-	-	x	x
Bekassine	Gallinago gallinago	1		x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Bergfink	Fringilla montifringilla	nb				-	-	-	
Beutelmeise	Remiz pendulinus	*				-	-	-	
Bienenfresser	Merops apiaster	nb		x		-	-	-	
Birkenzeisig	Carduelis flammea	*				-	-	-	
Blässhuhn/Blessralle	Fulica atra	V				-	-	-	
Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	x	x		-	-	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	*				-	-	-	
Blessgans	Anser albifrons	*				-	-	-	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V				-	-	x	
Brachpieper	Anthus campestris	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Brandgans	Tadorna tadorna	*				-	-	-	
Brandseeschwalbe	Sterna sandivicensis	1	x	x		-	-	-	Die Dohle wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen der Dohle durch das Vorhaben sind nicht zu
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3				-	-	-	
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	0	x			-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Buchfink	Fringilla coelebs	*				-	-	-	erwarten.
Buntspecht	Picoides major	*				-	-	-	
Dohle	Corvus monedula	V				-	-	-	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*				-	-	x	x
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	*		x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*				-	-	-	
Eiderente	Somateria mollissima	R				-	-	-	
Eisenente	Clangula hyemalis	*				-	-	-	
Eisvogel	Alcedo atthis	*	x	x		-	-	-	
Elster	Pica pica	*				-	-	-	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*				-	-	-	
Fasan	Phasianus colchicus	*				-	-	-	
Feldlerche	Alauda arvensis	3				-	-	x	
Feldschwirl	Locustella naevia	2				-	-	-	
Feldsperling	Passer montanus	3				-	-	-	
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*				-	-	-	
Fischadler	Pandion haliaetus	*	x		x	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	*				-	-	-	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*		x		-	-	-	
Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	*	x	x		-	-	-	
Flussuferläufer	Acitis hypoleucos	1		x		-	-	-	
Gänsesäger	Mergus merganser	*				-	-	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*				-	-	-	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*				-	-	-	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
	phoenicurus								
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*				-	-	-	
Gelbspötter	Hippolais icterina	*				-	-	-	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	3				-	-	-	
Girlitz	Serinus serinus	*				-	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	V				-	-	x	x
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	x	x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Graumammer	Miliaria calandra	V		x		-	-	x	x
Graugans	Anser anser	*				-	-	-	
Graureiher	Ardea cinerea	*				-	-	-	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	*				-	-	-	
Grauspecht	Picus canus	*	x	x		-	-	-	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	x	x		-	-	-	
Grünfink	Carduelis chloris	*				-	-	-	
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R				-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Grünspecht	Picus viridis	*		x		-	-	-	Der Habicht wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen des Habichts durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Gryllsteiste	Cephus grylle	n.b.				-	-	-	
Habicht	Accipiter gentilis	*			x	-	-	-	
Haubenlerche	Galerida cristata	2		x		-	-	-	
Haubenmeise	Parus cristatus	*				-	-	-	
Haubentaucher	Podiceps cristatus	V				-	-	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*				-	-	-	
Haussperling	Passer domesticus	V				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*				-	-	x	x
Heidelerche	Lullula arborea	*	x	x		-	-	x	x
Heringsmöwe	Larus fuscus	R				-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow) Die Hohltaube wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen der Hohltaube durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Höckerschwan	Cygnus olor	*				-	-	-	
Hohltaube	Columba oenas	*				-	-	-	
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	x	x		-	-	-	
Kanadagans	Branta canadensis	n.b.				-	-	-	
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*		x		-	-	-	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*				-	-	-	
Kiebitz	Vanellus vanellus	2		x		-	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*				-	-	x	
Kleiber	Sitta europaea	*				-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow) Der Mäusebussard wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Der Mäusebussard wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen des besetzten Horstes westlich der L 072 sind aufgrund der Entfernung (ca. 350 m) zum Vorhaben nicht zu erkennen. Der Kolkrabe wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen des Kolkraben durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	Porzana parva	*	x	x		-	-	-	
Kleinspecht	Dendrocopus minor	*				-	-	-	
Knäkente	Anas querquedula	2			x	-	-	-	
Kohlmeise	Parus major	*				-	-	-	
Kolbenente	Netta rufina	*				-	-	-	
Kolkrabe	Corvus corax	*				-	-	-	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*				-	-	-	
Kornweihe	Circus cyaneus	1	x		x	-	-	-	
Kranich	Grus grus	*	x		x	-	-	-	
Krickente	Anas crecca	2				-	-	-	
Kuckuck	Cuculus canorus	*				-	-	-	
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	x	x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lachmöwe	Larus ridibundus	V				-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow) Die Ringeltaube wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen der Ringeltaube durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Löffelente	Anas clypeata	2				-	-	-	
Mantelmöwe	Larus marinus	R				-	-	-	
Mauersegler	Apus apus	*				-	-	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	*			x	-	-	-	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	-	
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	-	-	
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	-	-	
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	x	
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	-	
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	-	
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	-	
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	R	x	x		-	-	-	
Raubwürger	Lanius excubitor	3		x		-	-	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V				-	-	-	
Rauhfußkautz	Aegolius funereus	*	x		x	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	n.b.			x	-	-	-	
Rebhuhn	Perdix perdix	2				-	-	-	
Reiherente	Aythya fuligula	*				-	-	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	*				-	-	-	
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	V				-	-	-	
Rohrdommel	Botaurus stellaris	*	x	x		-	-	-	
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*		x		-	-	-	
Rohrweihe	Cinclus aeruginosus	*	x		x	-	-	-	
Rotdrossel	Turdus iliacus	n.b.				-	-	-	
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	V		x		-	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*				-	-	-	
Rotkopfwürger	Lanius senator	0				-	-	-	
Rotmilan	Milvus milvus	V	x		x	x	x	-	
Rotschenkel	Tringa totanus	2		x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow) Die Saatkrähe wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen der Saatkrähe durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Saatgans	Anser fabalis	n.b.				-	-	-	
Saatkrähe	Corvus frugilegus	3				-	-	-	
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	*	x	x		-	-	-	
Samtente	Melanitta fusca	n.b.				-	-	-	
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	1		x		-	-	-	
Schelladler	Aquila clanga	R				-	-	-	
Schellente	Bucephala clangula	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	V		x		-	-	-	
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	*				-	-	-	
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0				-	-	-	
Schleiereule	Tyto alba	3			x	-	-	-	
Schnatterente	Anas strepera	*				-	-	-	
Schreiadler	Aquila pomarina	1	x		x	-	-	-	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	*				-	-	x	x
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	*		x		-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	*				-	-	x	x
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	x			-	-	-	
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	Kein Nachweis im Zuge der Faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“, nächster Ort: Goldenstädt, von Juli 2021 bis Juni 2022 (Dipl.-Biol. Gerd Mathiak, 16909 Sewekow)
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	Der Turmfalke wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Beeinträchtigungen des Turmfalken durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	-	-	
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	-	
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	*				-	-	-	
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	
Steinschmätzer	Oeaththe oeanthe	1				-	-	-	
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	-	-	
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	-	
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	
Sumpfmöwe	Parus palustris	*				-	-	-	
Sumpfohreule	Asio flammea	1	x		x	-	-	-	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	-	
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	-	
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	-	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	
Wachtel	Cortunix cortunix	*				-	-	-	
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	-	
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	-	
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	-	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	-	
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	-	-	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	-	-	
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.				-	-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1				-	-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.				-	-	-	
Zwergmöwe	Larus minutus	R				-	-	-	
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.				-	-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				-	-	-	
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x		-	-	-	
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.				-	-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x		-	-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2				-	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*				-	-	-	

**Erläuterungen:** EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; RL M-V (2014): Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - \* ungefährdet - n.b. nicht bewertet; **Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich